INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1963,

mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, bei der Einfuhr von Tafeläpfeln der Güteklasse „I" Schutzmaßnahmen zu ergreifen

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(64/1/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), insbesondere auf Artikel 10 Absatz (2),

nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des Verwaltungsausschusses, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat der Kommission am 19. Dezember 1963 die Schutzmaßnahmen mitgeteilt, die sie ab 1. Januar 1964 zu ergreifen gedenkt. Im einzelnen handelt es sich darum, die derzeitigen Beschränkungen für die Einfuhr von Tafeläpfeln der Güteklasse „I" aus den Mitgliedstaaten über den 31. Dezember 1963 hinaus zu verlängern.

Seit dem 15. August 1963 wendet die Bundesregierung bei der Einfuhr von Tafeläpfeln Mindestpreise an, die für Dezember 1963 bei 73,— DM je 100 kg liegen. Infolge der Preisentwicklung auf den Bezugsmärkten wurde ab 2. September 1963 die Einfuhr von Äpfeln der Klasse „II" aus Drittländern und ab 8. September 1963 die entsprechende Einfuhr aus den Mitgliedstaaten untersagt. Die Einfuhr von Tafeläpfeln der Klasse „I" wurde ab 21. September 1963 ohne Rücksicht auf das Herkunftsland untersagt ; dem Verbot unterliegen jedoch nicht die Arten Jonathan, Gruppe Delicious, Cox's Orange, Ingrid Marie, Boskoop und Stayman Winesap.

Nach Artikel 9 der Verordnung Nr. 23 verzichten die Mitgliedstaaten spätestens am 31. Dezember 1963 bei Obst und Gemüse der Klasse „I" auf mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung sowie auf die Anwendung von Artikel 44 des Vertrages.

Verglichen mit normalen Verhältnissen können die für Dezember 1963 auf dem Markt der Bundesrepublik Deutschland ermittelten Preise für Tafeläpfel als verhältnismäßig niedrig gelten. Typisch für den deutschen Markt war in den vergangenen Jahren eine Preisentwicklung, bei der sich in der ersten Januarhälfte ein vorübergehender Preisrückgang zeigte.

Die zum 1. Januar 1964 für Tafeläpfel der Klasse „I" vorgesehene völlige Liberalisierung droht die Marktlage einschneidend zu verschlechtern. Ein derartiger, vor allem den Handel weniger gefragter Tafeläpfel berührender Preisrückgang, würde zu schweren Marktstörungen führen, die sich auf den gesamten Tafeläpfelmarkt auswirken könnten.

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 965/62.

Es besteht somit die Gefahr, daß die Notierungen für Tafeläpfel in den ersten Januartagen um 20 v. H. unter die Durchschnittsnotierungen der letzten drei Jahre absinken.

Nach der Verordnung Nr. 23 können während der Übergangszeit hinsichtlich der Einfuhr der jeweils in Frage kommenden Erzeugnisse die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden, wenn in einem Mitgliedstaat infolge der Durchführung der Maßnahmen zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse der Markt auf Grund der Einfuhr ernstlichen Störungen ausgesetzt ist oder von solchen Störungen bedroht wird, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten.

Durch Maßnahmen zur Verzögerung einer liberalisierten Einfuhr von Äpfeln der Klasse „I" (ohne gängige Apfelarten) läßt sich die Gefahr schwerer Störungen bannen. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ausnahmeregelung handelt, müssen die genannten Maßnahmen zeitlich eng begrenzt sein. Die in diesem Zusammenhang von der Bundesregierung mitgeteilten Maßnahmen sind entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, vom 1. bis 12. Januar 1964 einschließlich die Einfuhr von Tafeläpfeln der Klasse „I" auszusetzen ; ausgenommen bleiben jedoch folgende Arten : Jonathan, Gruppe Delicious, Cox's Orange, Ingrid Marie, Boskoop, Stayman Winesap, Kalterer Boehmer, Black Ben Davis, Lavina und Morgenduft.

Die Ermächtigung gilt nur insoweit, als die Einfuhr von Tafeläpfeln der Klasse „II" auch weiterhin auf Grund von Artikel 44 des Vertrages verboten bleibt.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland teilt der Kommission an allen Werktagen die auf den Märkten Düsseldorf, Frankfurt, München und Hamburg ermittelten Preise für jede bei der Errechnung des Bezugspreises nach Artikel 4 Absatz (2) der Entscheidung des Rats über Mindestpreise berücksichtigte Tafelapfelart mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt bis einschließlich 12. Januar 1964.

Die Kommission wird diese Entscheidung jedoch vor obigem Termin überprüfen, sofern die in Artikel 1 aufgeführten Maßnahmen nicht mehr den Bestimmungen von Artikel 10 Absatz (1) der Verordnung Nr. 23 des Rats entsprechen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 27. Dezember 1963.

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Januar 1964,

durch die die Französische Republik ermächtigt wird, hinsichtlich der Einfuhr bestimmter Apfelsorten der Qualitätsklasse „I" Schutzmaßnahmen zu treffen

(Der französische Text ist allein verbindlich)

(64/2/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse [1], insbesondere auf Artikel 10 Absatz (2),

[1] *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 965/62.